

ARBEITSLOSENVERSICHERUNG IN ZÜRICH

Am 1. April 1926 trat in der Stadt Zürich die Verordnung über die Arbeitslosenversicherung vom 16. Dezember 1925 in Kraft. Und entsprechend der Bestimmung, daß Versicherte nach einer Karenzzeit von 180 Tagen bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit Anspruch auf ein Taggeld haben, wurden seit Anfang Oktober 1926 von der städtischen Kasse die vorgesehenen Beträge ausbezahlt. Damit ist auch in unserer Stadt eine Fürsorgeinstitution geschaffen worden, die berufen ist, an der Milderung eines sozialen Übels mitzuwirken. In echt demokratischem Geiste aufgebaut, bildet sie den Abschluß einer Entwicklung, als deren wichtigste Merksteine Arbeitsnachweis, Arbeitslosenunterstützung und private Arbeitslosenversicherung zu nennen sind. Im vorliegenden Heft wird die Arbeitslosenversicherung zum erstenmal in das Programm der regelmäßigen Berichterstattung des Statistischen Amtes aufgenommen, und zwar als Zweig der Arbeitsmarktstatistik. Zur Einführung mögen einige kurze Notizen über die Entwicklung und den Charakter der zürcherischen Arbeitslosenversicherung nicht unwillkommen sein.

GESCHICHTLICHES

Bekanntlich gebührt der Schweiz «das Verdienst, dem Gedanken der Arbeitslosenversicherung in der Praxis Bahn gebrochen zu haben». Der zu Ostern 1891 in Olten abgehaltene Kongreß der schweizerischen sozialdemokratischen Partei hatte den Beschluß gefaßt, es sei die Initiative zu ergreifen auf Einführung eines besonderen Artikels in die Bundesverfassung, der jedem Schweizerbürger das Recht auf ausreichende, lohnende Arbeit gewährleisten würde. Die Initiative kam zustande; aber in der berühmten Volksabstimmung vom 3. Juni 1894 wurde das «Recht auf Arbeit» abgelehnt. Inzwischen war im Jahre 1893 in Bern ein Versuch der Arbeitslosenversicherung auf kommunalem Boden gemacht worden; doch waren die Ergebnisse nichts weniger als ermutigend. 1895 wagte die Stadt St. Gallen das bis heute einzig gebliebene Experiment einer kommunalen Zwangsarbeitslosenversicherung, ein Unternehmen, das ebenfalls mißlang. Mit mehr oder weniger Erfolg bemühten sich

um die Arbeitslosenfürsorge auf der Grundlage der öffentlichen Versicherung außer Zürich die Stadt Genf (1904) und der Kanton Basel-Stadt (1910).

Unleugbar erfolgreicher wirkten die privaten, von den Arbeiterorganisationen gegründeten und von Staat und Gemeinde subventionierten Arbeitslosenkassen. Diese nach dem Gintersystem arbeitende Versicherung gegen Arbeitslosigkeit erfaßt allerdings gerade die Elemente nicht, die sie am nötigsten hätten, nämlich die nicht-organisierten und ungelerten Arbeiter, die der Arbeitslosigkeit am meisten ausgesetzt sind und älteren öffentlichen Kassen zum Verhängnis geworden waren. Darum konnte sie allein das Problem der Arbeitslosenversicherung nicht lösen und die Versuche um die Einrichtung öffentlicher, wenn auch freiwilliger Arbeitslosenversicherungskassen gingen weiter.

In der Stadt Zürich reichen die Bestrebungen für die Schaffung einer Arbeitslosenversicherung heute bereits ein Menschenalter zurück. Am 16. Januar 1895 faßte der Große Stadtrat den Beschluß: «Der Stadtrat wird beauftragt, eine Vorlage betreffend Versicherung gegen Arbeitslosigkeit auf Grund der obligatorischen Versicherung aufzustellen.» Der Stadtrat arbeitete daraufhin Entwürfe aus, die er dem Großen Stadtrate im Herbst 1897 vorlegte; von diesem wurden sie einer ad hoc gewählten Kommission überwiesen. Am 9. Juli 1898 legte die großstadträtliche Kommission ihre bereinigten Entwürfe dem Rate vor. Dieser beschloß aber Nichteintreten und damit war das geplante Versicherungswerk für einmal begraben.

Kurz vor Ausbruch des Krieges hatten die Bemühungen um das große Versicherungswerk, mit dem sich der Bund, einzelne Kantone und Gemeinden weiter befaßten, in Zürich eine Verordnung über die Arbeitslosenversicherung der Stadt Zürich vom 23. Mai 1914 zustande gebracht. Ihr Inkrafttreten war auf den 1. August des gleichen Jahres vorgesehen und schon anfangs Dezember hätten sowohl die Berechtigung der Versicherten zum Bezuge der Taggelder wie die Gewährung von Zuschüssen an die arbeitslosen Mitglieder privater Organisationen beginnen sollen. Der Ausbruch des Krieges verhinderte aber die Ausführung der Bestimmungen. Statt nach dem Prinzip der Versicherung wurde dann die Arbeitslosenfürsorge während der Kriegs- und ersten Nachkriegsjahre gemäß den bundesrätlichen Anordnungen nach dem Unterstützungsprinzip durchgeführt.

Am 17. Oktober 1924 hatten die eidgenössischen Räte das «Bundesgesetz über die Beitragsleistung an die Arbeitslosenversicherung» angenommen und mit 15. April 1925 war auch die zugehörige bundesrätliche Verordnung I (vom 9. April 1925) in Kraft getreten. Bevor die früher beschlossene stadtzürcherische Verordnung je in Wirksamkeit gesetzt werden konnte, mußte sie nun den eidgenössischen Bestimmungen angepaßt werden. Dies geschah in der eingangs erwähnten Verordnung vom 16. Dezember 1925, deren wichtigste Grundsätze im folgenden kurz zusammengefaßt werden mögen.

GRUNDSÄTZE DER ZÜRCHERISCHEN ARBEITSLOSEN-VERSICHERUNG

Artikel 1 der stadtzürcherischen Verordnung über die Arbeitslosenversicherung in der Stadt Zürich lautet:

Zur Milderung der wirtschaftlichen Folgen vorübergehender Arbeitslosigkeit gewährt die Stadt Zürich unselbständig erwerbenden Personen beider Geschlechter ihre Beihilfe durch:

- a) Errichtung einer städtischen, jeden erwerbsmäßigen oder der Arbeitslosenfürsorge fremden Zweck ausschließenden Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit;
- b) Gewährung von Beiträgen an private, vom Bund anerkannte und unterstützte Organisationen für Arbeitslosenversicherung (Gewerkschaften usw.) an die von ihnen unverschuldet arbeitslos gewordenen Mitgliedern ausbezahlten Unterstützungen.

Keine Taggelder werden ausgerichtet bei selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit, an Arbeitsunfähige und Arbeitsunwillige.

Der städtischen Kasse kann jede unselbständig erwerbende Person beitreten, die seit mindestens sechs Monaten in der Stadt Zürich ununterbrochen niedergelassen ist, während mindestens drei Monaten hier in Arbeit gestanden hat, arbeitsfähig ist und das 16. Altersjahr zurückgelegt hat. Nicht angenommen werden schon anderweitig gegen Arbeitslosigkeit Versicherte.

Die Leistung der Versicherten wie der Kasse richtet sich nach der Höhe des Tagesverdienstes des Kassenmitgliedes. Die Prämien betragen wenigstens 20 Rappen und höchstens 95 Rappen in der Woche, die ausbezahlten Taggelder 50 Prozent des normalen Tagesverdienstes, wenn der Versicherte keine gesetzliche Unterstützungspflicht zu erfüllen hat, 60 Prozent, wenn eine solche Pflicht besteht. Die Berechtigung zum Taggeldbezug beginnt mit dem vierten Tage

nach der Anmeldung der eingetretenen Arbeitslosigkeit; sie dauert höchstens 90 Tage innerhalb 360 dem ersten Beitragstage folgenden Tagen. Für Sonntage wird kein Taggeld ausgerichtet. Wie an die städtische Arbeitslosenversicherungskasse, so bezahlt die Gemeinde auch an die privaten Versicherungsorganisationen einen Beitrag in der Höhe von 40 Prozent der vom Bund anerkannten Versicherungsleistungen. Die Bestimmungen über Beginn und Beendigung der Beitragsleistungen lauten gleich wie bei der städtischen Kasse. Für öffentliche und für private, von Arbeitgebern und Arbeitern gemeinsam verwaltete Kassen beträgt der Bundesbeitrag 40 Prozent, für die übrigen Kassen 30 Prozent der statutengemäß ausbezahlten Taggelder. In dem gegenwärtig im Kantonsrat zur Beratung stehenden Kommissionsentwurf zu einem zürcherischen Gesetz über die Arbeitslosenversicherung ist ein Staatsbeitrag an die öffentlichen und privaten Kassen von 25 Prozent vorgesehen, so daß schließlich in der Stadt Zürich die öffentlichen Beiträge rund 105 Prozent der ausbezahlten Beträge ausmachen werden. Da die Verordnung I zum Bundesgesetz ausdrücklich bestimmt, daß die Mitgliederbeiträge einer Kasse in der Regel mindestens 30 Prozent der ausbezahlten Taggelder erreichen müssen, auch dann, wenn die öffentlichen Beiträge insgesamt 70 Prozent der Taggelder übersteigen, so besteht nach Inkrafttreten des kantonalen Gesetzes die Möglichkeit zur Bildung größerer Reserven.

BISHERIGE LEISTUNGEN DER STADTZÜRCHERISCHEN ARBEITSLOSENVERSICHERUNG

Städtische Kasse. Über sie liegt bis jetzt nur ein kleines Material vor; denn ihre Auszahlungen erstrecken sich ja noch nicht einmal über ein volles Jahr. Dem Geschäftsbericht 1926 des Stadtrates entnehmen wir folgendes:

Nachdem die städtische Versicherungskasse durch Inserate, Plakate und Zirkularschreiben ihre Eröffnung nach Möglichkeit unter dem Kreise, dem sie dienen sollte, bekannt gemacht hatte, meldeten sich bis Ende 1926 im ganzen 1258 Personen zum Beitritt; davon wurden 1106 als Mitglieder aufgenommen. Der Rest setzte sich zusammen aus Personen, die die Anmeldung wieder zurückzogen oder den Beitrag nicht zahlten und solchen, die abgewiesen werden mußten, sei es, daß sie schon anderweitig versichert, nicht regel-

mäßig erwerbstätig oder nur sehr beschränkt arbeitsfähig, noch nicht sechs Monate in Zürich seßhaft waren oder noch nicht drei Monate in Zürich in Arbeit standen.

Von den Beigetretenen waren 1018 oder 92 Prozent Männer und 88 oder 8 Prozent Frauen, 1014 oder 92 Prozent Schweizer, und 92 oder 8 Prozent Ausländer. Da die Leistungen an Versicherte ohne oder mit Unterstützungspflicht verschieden bemessen sind, ist es von Interesse, auch die Zusammensetzung der Versicherten in dieser Hinsicht zu kennen. Wichtiger ist allerdings die berufliche Zusammensetzung der Beigetretenen. Beide sind aus folgender Aufstellung ersichtlich:

Berufsgruppen	Bis Ende 1926 beigetretene Kassenmitglieder	
	Zahl	Prozent
Herstellung von Bauten und Baustoffen, Einrichtung von Wohnungen, Malerei	473	42,8
Metall, Maschinen- und elektrotechnische Industrie . . .	186	16,8
Handel und Verwaltung	171	15,5
Holz- und Glasbearbeitung	38	3,4
Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe	31	2,8
Landwirtschaft und Gärtnerei	27	2,4
Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe, Anstalten	26	2,4
Freie und gelehrte Berufe	26	2,4
Lebens- und Genußmittel	24	2,2
Textil-Industrie	24	2,2
Uhren und Bijouterie	20	1,8
Verkehrsdienst	19	1,7
Herstellung und Bearbeitung von Gummi und Leder . . .	15	1,3
Papierindustrie	5	0,4
Graphisches Gewerbe	3	0,3
Chemische Industrie	1	0,1
Haushalt	1	0,1
Übrige Berufsarten	16	1,4
Zusammen	1106	100,0
Ohne Unterstützungspflicht	370	33,5
Mit Unterstützungspflicht	736	66,5

Von den bis Ende 1926 der Kasse beigetretenen Personen waren bis dahin sechs gestorben und 38 wegen Wohnsitzverlegung, Übertritt zu einer andern Kasse usw. ausgetreten, so daß der Mitgliederbestand am Jahresschluß 1062 betrug. Das ist eine recht bescheidene Zahl. Bei den privaten Kassen der Gewerkschaften auf dem Platze Zürich waren zu gleicher Zeit vielleicht zehn- bis zwölfmal mehr Mitglieder versichert. Wir werden aber gleich sehen, daß die Gegenüberstellung der Mitgliederzahlen leicht zu Trugschlüssen führen kann. Nachstehende Stichtagszahlen lassen erkennen, wie sich die Mit-

gliederzahl der städtischen Kasse allmählich vermehrt hat und wie die Zahl der Taggeld beziehenden gänzlich arbeitslosen Versicherten jahreszeitlichen Schwankungen unterworfen ist.

Stichtag	Kassenmitglieder am Stichtag			Am Stichtag Taggeld beziehende gänzlich Arbeitslose		
	männliche	weibliche	zusammen	männliche	weibliche	zusammen
30. Juni 1926	718	65	783	.	.	.
30. Sept. 1926	877	74	951	.	.	.
31. Dez. 1926	977	85	1062	303	4	307
31. März 1927	1114	98	1212	98	3	101
30. Juni 1927	1513	121	1634	38	9	47
31. Juli 1927	1556	127	1683	33	4	37

Über die finanziellen Verhältnisse geben die monatlichen Summen der eingegangenen Beiträge und der ausgezahlten Taggelder Aufschluß. Bis Ende Dezember 1926 gingen 21350 Franken Wochenbeiträge ein und in den ersten sieben Monaten 1927 weitere 24170 Franken, bis Ende Juli 1927 im ganzen also 45520 Franken. Wie die städtische Kasse bisher beansprucht wurde, zeigen folgende Zahlen:

Monate	Zahl der Bezüger	Betrag der Taggelder in Franken
1926		
Oktober	55	5 229
November	167	19 979
Dezember	258	480
1927		
Januar	368	46 791
Februar	369	48 746
März	285	32 973
April	123	12 339
Mai	103	9 123
Juni	74	6 218
Juli	57	1379
Zusammen	1859	225 157

Private Arbeitslosenversicherung. Nach der letzten Stichtagerhebung auf Ende Juni 1927 ergaben sich folgende Mitgliederbestände:

	Private Organisationen	Städtische Kasse	Private und Städtische Kassen
Männer	13 392	1513	14 905
Frauen	1 387	121	1 508
Zusammen	14 779	1634	16 413

Angaben über die Mitgliederzahl der privaten Kassen für frühere Jahre fehlen leider; dagegen liegen solche vor über die Beträge der ausgezahlten Taggelder bei den dem Gewerkschaftskartell angeschlossenen Berufsorganisationen. Nach den von diesem Kartell den städtischen Behörden eingereichten Rechnungen wurden nämlich auf dem Platze Zürich ausgezahlt:

Jahr	Franken
1914	135 800
1915	123 216
1916	63 322
1917	45 436
1918	83 348
1919	181 998
1920	98 920
1921	236 978
1922	178 030
1923	125 874
1924	93 974
1925	75 931
1926	182 492

Für das Jahr 1926 gingen bis jetzt Berichte von sieben privaten Versicherungskassen, bzw. Verbänden ein, die auf die städtische Subvention für folgende Leistungen Anspruch machen:

Versicherungsorganisation	Ausbezahlte Taggelder in Franken
Gewerkschaftskartell	182 492
Schweiz. Verband evangelischer Arbeiter und Angestellter . . .	2 562
Schweiz. Kaufmännischer Verein	5 009
Paritätische Arbeitslosenversicherungskasse der Verbände der Schweiz. Seidenhilfsindustrie	1 206
Christl.-soz. Holzarbeiterverband der Schweiz, Sektion Zürich .	1 515
Zentralverband christlich-sozialer Maler der Schweiz	192
Metallarbeiter, Sektion Örlikon	1 381
Zusammen	194 357

Wenn wir diese Summe den oben genannten 225157 Franken gegenüberstellen, die die städtische Kasse in den zehn Monaten Oktober 1926 bis Juli 1927 ausbezahlte, so wird man die etwa aus dem Vergleich der Mitgliederzahlen gewonnene Ansicht korrigieren müssen, die städtische Kasse spiele neben den übrigen nur eine untergeordnete Rolle. Es kommt darin die Tatsache zur Auswirkung, daß die städtische Kasse mit ihren Leistungen überall bis an das gesetzlich mögliche Maximum hinaufgeht, während dies bei den übrigen Kassen vielfach nicht der Fall ist; auch deuten die Zahlen darauf hin, daß die städtische Kasse schlechtere Risiken zu tragen hat.

VERSICHERUNG UND ARBEITSMARKTSTATISTIK

Das Bundesgesetz über die Beitragsleistung an die Arbeitslosenversicherung legt den subventionierten Kassen die Verpflichtung auf, dem eidgenössischen Arbeitsamt die für eine Statistik der Kassen nötigen Angaben zur Verfügung zu stellen. Das ermöglicht eine wertvolle Ergänzung der bisherigen Arbeitsmarktstatistik. Gestützt auf diese Bestimmung des Gesetzes führte das eidgenössische Arbeitsamt Stichtagserhebungen bei den Arbeitslosenkassen ein, die seit März 1926 regelmäßig am Ende jedes Kalendervierteljahres erfolgen. Die Kassen haben mitzuteilen, wie groß die Zahl ihrer Mitglieder und der Arbeitslosen unter ihnen ist, letztere ausgeschieden in gänzlich und teilweise Arbeitslose, sowie in «unterstützte» und «nichtunterstützte» Arbeitslose. Außerdem sind Versicherte und Arbeitslose nach dem Geschlechte gegliedert. Damit ist die Möglichkeit gegeben, für den Mitgliederkreis der Kassen Arbeitslosenziffern zu berechnen.

Zu Beginn des laufenden Jahres gelangte das Statistische Amt der Stadt Zürich an die anerkannten (subventionierten) Kassen auf dem Platze zwecks Einrichtung einer periodischen Statistik in enger Anlehnung an die vom eidgenössischen Arbeitsamt durchgeführten Erhebungen. In Abweichung von der gesamtschweizerischen Statistik, die sich auf vierteljährliche Berichterstattung beschränkt, wurden für Zürich monatliche Stichtagserhebungen angestrebt, ein Ziel, das sich in einem kleineren Gebiete leichter erreichen läßt. Alle von der Stadt anerkannten Kassen erklärten sich in zuvorkommender Weise zur Mitarbeit bereit. Die Erhebung wurde erstmals am 31. März 1927 durchgeführt und seither an jedem Monatsende wiederholt. Sie umfaßt die Zürcher Kassen folgender Verbände:

Bekleidungs- und Lederarbeiterverband,

Bau- und Holzarbeiterverband:

 Fusion,

 Steinarbeiter,

 Technisches Bühnenpersonal,

 Glasschleifer,

Schweiz. Buchbinderverband,

Schweiz. Metall- und Uhrenarbeiterverband,

Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiterverband,

Schweiz. Textilarbeiterverband,

Schweiz. Lithographenbund,

Schweiz. Typographenbund,
Christlich-sozialer Holzarbeiterverband der Schweiz,
Zentralverband christlich-sozialer Maler der Schweiz,
Schweiz. Verband evang. Arbeiter und Angestellter der Schweiz,
Schweiz. Kaufmännischer Verein,
Verbände der schweizerischen Seidenhilfsindustrie;
dazu kommt als besondere Anstalt die
Städtische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit.

Einzig die letztgenannte Kasse hat öffentlichen Charakter; die Kasse der Seidenhilfsindustrie ist paritätisch, das heißt von Arbeitnehmern und Arbeitgebern gemeinsam verwaltet, alle übrigen sind Arbeitnehmerkassen. Bei der Kasse der Verbände der Schweizerischen Seidenhilfsindustrie umfaßt die Statistik alle Versicherten, die in Betrieben auf Stadtgebiet arbeiten, gleichgültig, ob sie in oder außerhalb der Stadt wohnen. Die andern privaten Kassen berichten über ihre zürcherischen Sektionen, deren Mitglieder wiederum nicht ausnahmslos, wohl aber zum großen Teil in der Stadt wohnhaft sind. Der städtischen Arbeitslosenkasse sind gegenwärtig fünf Vororte auf Grund von Verträgen mit der Stadt angeschlossen; Ende Juli gab es 53 auswärtige Mitglieder.

Wie bereits erwähnt, soll die Aufgabe der Statistik der Arbeitslosenversicherung, wie sie hier vorgesehen worden ist, vor allem in der Ermittlung von Arbeitslosenziffern bestehen, das heißt des Prozentsatzes von Arbeitslosen unter gegebenen Gesamtheiten von Arbeitern. Einer solchen Statistik haften gewisse Mängel an, auf die schon das eidgenössische Arbeitsamt aufmerksam gemacht hat und auf die auch hier kurz hingewiesen werden muß.

Einwandfrei festgestellt werden kann die Zahl der Versicherten und der gänzlich Arbeitslosen, die am Stichtage Taggelder beziehen. Jene gänzlich Arbeitslosen dagegen, die noch nicht oder nicht mehr bezugsberechtigt sind, werden nur zu einem kleinen Teil erfaßt; bei einzelnen Kassen haben sie nur ein geringes Interesse, bei andern überhaupt keines, sich arbeitslos zu melden; die städtische Kasse z. B. zählt sie gar nicht. Noch unzuverlässiger gestaltet sich die Ermittlung der teilweise Arbeitslosen, da mehrere Kassen an sie keine Entschädigungen zahlen; es hängt hier noch mehr von Zufälligkeiten ab, ob und wie viele solcher Fälle den Kassenverwaltungen zur Kenntnis gelangen. Erst recht ist es nicht möglich, die teilweise Arbeitslosen nach dem Grad der Arbeitsbeschränkung abzustufen. Wegen

dieser Unzulänglichkeiten werden in die Zürcher Statistischen Nachrichten nur Nachweise über die gänzlich Arbeitslosen aufgenommen, nicht aber über die teilweise Arbeitslosen.

Die Tragweite der ermittelten Arbeitslosenziffern darf auch aus einem andern Grunde nicht überschätzt werden. Den durch die Versicherung gebotenen Schutz werden, wie bereits erwähnt, mit Vorliebe die Angehörigen jener Berufe suchen, die der Beschäftigungslosigkeit erfahrungsgemäß besonders stark unterworfen sind und die Arbeiter in unsichern Stellungen. Es ist daher fraglich, ob die für die Kassenmitglieder berechneten Arbeitslosenziffern auch maßgebend sein können für den Stand der Arbeitslosigkeit unter den Nichtversicherten. Diese Frage läßt sich vielleicht später beantworten, wenn einmal die Statistik zu anderen Erhebungen in Vergleich gesetzt werden kann.

Der Umstand, daß der Zu- und Abgang neuer Mitglieder und die Gründung neuer Kassen die Zusammensetzung der Versichertenbestände verändern und die zeitliche Vergleichbarkeit der Feststellungen beeinträchtigen, darf gerade im gegenwärtigen Zeitpunkte nicht unterschätzt werden, wo die Arbeitslosenversicherung sich in voller Entwicklung befindet. Zweifellos werden die Gewährung von Beiträgen des Bundes und der Stadt, sowie für die Zukunft auch des Kantons, die Arbeitslosenversicherung in bedeutendem Umfange fördern. Trotz den angeführten Vorbehalten wird aber die Statistik der Arbeitslosenversicherung die Berichte des Städtischen Arbeitsamtes in willkommener Weise ergänzen und neue Aufschlüsse über den Arbeitsmarkt vermitteln.

Ergebnisse der ersten Erhebung. Solange nicht ein reiches Vergleichsmaterial vorliegt, werden die zahlenmäßigen Ergebnisse, die in Tabelle 28 der Zürcher Statistischen Nachrichten zukünftig mitgeteilt werden sollen, mit Vorsicht interpretiert werden müssen. Ganz besonders dürftig fällt der erste Vierteljahresbericht aus; denn es erwies sich als unmöglich, durch eine nachträgliche Feststellung Vergleichszahlen für die vergangenen Monate zu gewinnen. Im übrigen darf nicht übersehen werden, daß die absoluten Zahlen der Arbeitslosen, die die Grundlage zur Berechnung der Arbeitslosenziffern bilden, für ein enger begrenztes Gebiet manchmal so klein sind, daß bereits geringfügige Änderungen derselben starke Schwankungen der «Ziffern» hervorrufen können. So liegt z. B. der Arbeitslosenziffer für Männer von 1,2 Prozent in der Berufsgruppe Bekleidungs- und Lederbearbeitung die Zahl von nur 8, derjenigen von

1,9 Prozent in der Textilindustrie von 15 gänzlich Arbeitslosen zugrunde; noch kleiner sind die entsprechenden absoluten Zahlen für die Frauen.

Beim Vergleich der Arbeitslosenziffern ist ferner zu berücksichtigen, daß die Saisonschwankungen des Beschäftigungsgrades in den verschiedenen Berufen zeitlich nicht zusammenfallen. Wenn z. B. Ende März dieses Jahres das Bekleidungs-gewerbe besonders günstige Verhältnisse aufwies, so kommt dies daher, daß die Erhebung für diese Berufsgruppe in die Zeit der Hochsaison fiel. Außer beim Bekleidungs-gewerbe wird selbstverständlich besonders bei der Gruppe Bauten und Holz mit großen Schwankungen zu rechnen sein; diese werden auch die Totalzahlen stark beeinflussen, da die Bau- und Holzarbeiter annähernd den dritten Teil aller Kassenmitglieder ausmachen.

In welchem Umfange die Vergleichbarkeit der Angaben der verschiedenen Kassen bzw. Berufsgruppen dadurch gestört ist, daß die statutenmäßigen Leistungen (Maxima der Taggelder innert 360 Tagen!) voneinander abweichen, daß die schlechten Risiken verhältnismäßig stärker oder schwächer vertreten sind, daß die Kassenmitglieder einen größeren oder kleineren Prozentsatz aller im betreffenden Berufe Tätigen ausmachen, läßt sich nicht abschätzen. Auf jeden Fall wirken alle drei genannten Momente zusammen, um die Arbeitslosenziffer bei der städtischen Versicherungskasse über den Durchschnitt aller Kassen überhaupt hinauszuhoben.

Auch sei nochmals ausdrücklich wiederholt, daß in Tabelle 28 die Teilarbeitslosen gar nicht, die kein Taggeld beziehenden gänzlich Arbeitslosen nur unvollständig berücksichtigt sind. Die Zahl der letztern ist aber durchaus nicht belanglos; das zeigen beispielsweise die Ergebnisse für Ende März 1921, wonach bei den privaten Kassen allein neben 221 Taggeldbezügern 174 andere gänzlich Arbeitslose eingeschrieben waren. Aus allen diesen Gründen ist es ratsam, bei der Beurteilung des Arbeitsmarktes nicht einseitig auf die Verhältnisse bei den Versicherungskassen abzustellen, sondern stets die Frequenz- und Stichtagszahlen des Städtischen Arbeitsamtes zum Vergleich heranzuziehen.